

Wesentliche Änderungen des BTHG ab 1.1.2018 im 1. Teil des SGB IX n. F.

Herzlich Willkommen zum
Workshop B2 der AFET-
Jahrestagung am
26./27.09.2018 in Berlin

**Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL**

Simone Patrin
Zentrum Recht

Gliederung

1	Einführung – Um was geht es?
2	Der „neue“ Teil 1 des SGB IX aus dem Blick der Kinder- und Jugendhilfe
3	Fazit und weitere Informationen

Gliederung

1	Einführung – Um was geht es?
2	Der „neue“ Teil 1 des SGB IX aus dem Blick der Kinder- und Jugendhilfe
3	Fazit und weitere Informationen

Einführung und Überblick (1) – BTHG

- Verabschiedung in der 18. Legislaturperiode
- Ziele war insbesondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen (BMAS, Häufige Fragen zum BTHG)
- Wichtige Impulse durch UN-BRK und entsprechende Weiterentwicklung des deutschen Rechts.
- Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit dem zahlreiche Gesetze geändert wurden (u. a. auch SGB VIII). Im Zentrum stand allerdings die wesentliche Umgestaltung des SGB IX.

Einführung und Überblick (2) – Umgestaltung des SGB IX

- Teil 1 des SGB IX: Allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen

→ **Gilt seit 1.1.2018**

- Teil 2 des SGB IX: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen – Eingliederungshilfe
Achtung: Dies führt zur Anpassung des § 35a SGB VIII.

→ **Gilt ab 1.1.2020**

- Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

→ **Gilt seit 1.1.2018**

Einführung und Überblick (3) – Auswirkungen der Umgestaltung des 2. Teil auf das SGB VIII

Fassung bis zum 31.12.2017	Fassung ab dem 1.1.2020
<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.</p>	<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.</p>

Einführung und Überblick (4) – Im Fokus: 1. Teil des SGB IX

- Teil 1 des SGB IX: Allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen

→ **Gilt seit 1.1.2018**

- Teil 2 des SGB IX: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen – Eingliederungshilfe
Achtung: Dies führt zur Anpassung des § 35a SGB VIII.

→ **Gilt ab 1.1.2020**

- Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

→ **Gilt seit 1.1.2018**

Einführung und Überblick (5) – Inhalte des 1. Teil SGB IX

Aus der Begründung (BT-Drs. 18/9522, S. 3 und 4):

„In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. (...) Das SGB IX Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet, ohne dabei das gegliederte Sozialleistungssystem in Frage zu stellen. Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.“

Einführung und Überblick (6) – Inhalte des 1. Teil SGB IX

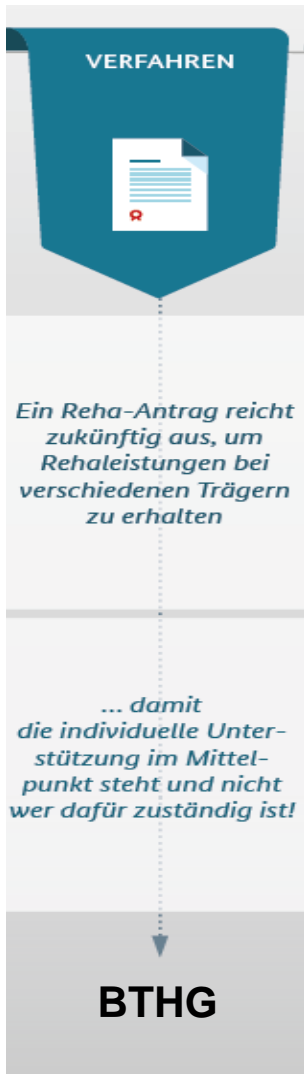
- Kapitel 1: Allgemeines (Begriff, Leistungsgruppen, Reha-Träger)
- Kapitel 2-4: Verfahren zur Koordinierung von Leistungen
- Kapitel 5: Zusammenarbeit
- Kapitel 6: Leistungsformen und Beratung
- Kapitel 7: Struktur, Qualitätssicherung und Verträge
- Kapitel 8: BAG für Rehabilitation
- Kapitel 9-13: Aufgreifen der einzelnen Leistungsgruppen und Darstellung von allgemeinen Zielrichtung der Leistungen.
- Kapitel 14: Beteiligung der Verbände und Träger

Einführung und Überblick (7) – Teil des Maßnahmenpakets

Maßnahmen und Ziele des Bundesteilhabegesetzes



Einführung und Überblick (8) – Fokus: Verfahren



- Gemeint sind allein die „Verfahrensvorschriften“ nach SGB IX.
- Der Inhalt dieser Leistungen richtet sich bis zum 31.12.2019 nach SGB XII (wie bisher) und ab 01.01.2020 nach SGB IX – 2. Teil.
- Ziel der Regelung ist es das Verfahren, an dem eine Vielzahl von Leistungsträgern beteiligt sein können aus Sicht des Betroffenen zu vereinfachen („Die Leistungsträger sollen sich kümmern“) und die **Leistungserbringung „wie aus einer Hand“**.

Gliederung

1	Einführung – Um was geht es?
2	Der „neue“ Teil 1 des SGB IX aus dem Blick der Kinder- und Jugendhilfe
3	Fazit und weitere Informationen

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (1) – Grundlegendes

- § 1 SGB IX ist als Einweisungsvorschrift und Programmsatz für das gesamte SGB IX zu verstehen.
- § 2 SGB IX enthält Begriffsbestimmungen; u.a. den neuen Behindertenbegriff nach der UN-BRK.
- § 4 SGB IX beschreibt die eigenständige Zielsetzungen der Leistungen zur Teilhabe und ergänzt die Regelungen des § 1 und 10 SGB I. Der Absatz 3 regelt die Anforderungen an Leistungen zur Teilhabe speziell für Kinder. Der **neue Absatz 4**, sieht vor, dass Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen gewährt werden, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (2) – Anwendung durch öfftl. Jugendhilfeträger

- § 5 SGB IX:

„Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,

4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

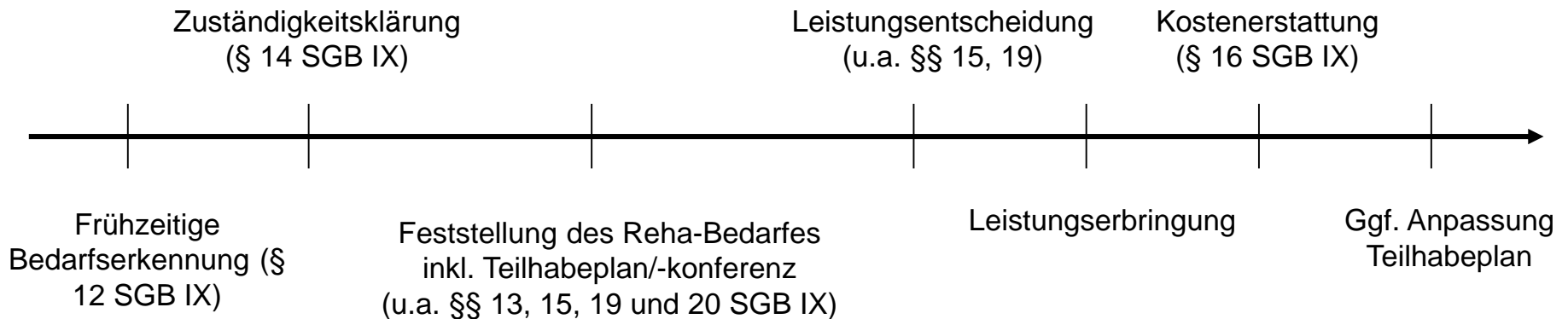
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.“

- § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX:

„Träger der Leistungen zur Teilhabe können sein. (...) 6. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5“

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (3) – Leistungskoordination

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



! § 7 SGB IX als zentrale Neuerung!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (4) – § 7 SGB IX als zentrale Neuerung

- **Bisheriges Problem:** Gemeinsame Verfahrensvorschriften im SGB IX hatten bisher nicht die erforderliche Verbindlichkeit bzw. das Rangverhältnis zu den übrigen Sozialgesetzbüchern war unklar.
- **Ziel:** bundeseinheitliches Verfahren für alle Reha-Träger bei Stellung eines Antrages
- **Folge:** Änderung des § 7 SGB IX, der das Verhältnis des SGB IX zu anderen Sozialgesetzbüchern regelt

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (5) – § 7 SGB IX als zentrale Neuerung

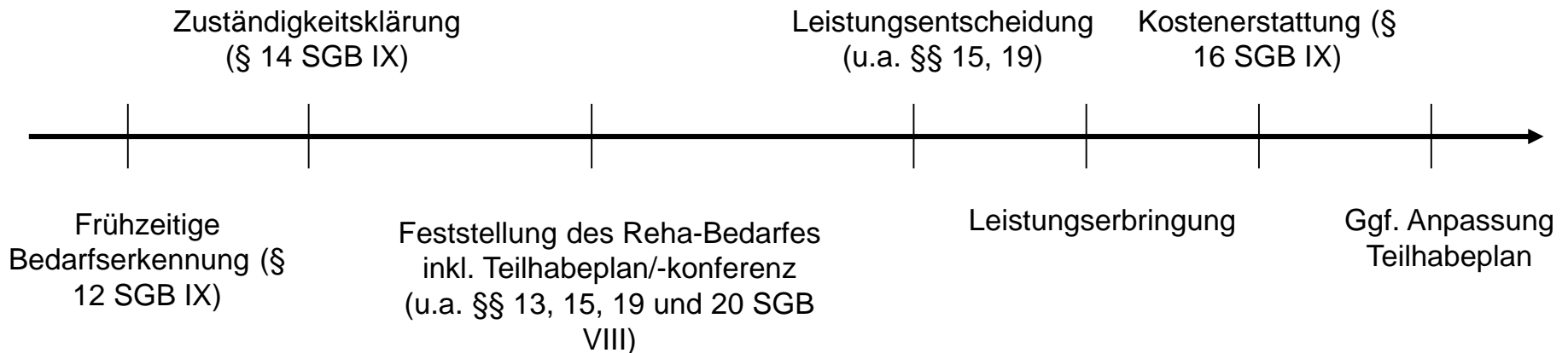
Fassung bis 31.12.2017	Fassung ab 1.1.2018
<p>§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen</p> <p>Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.</p>	<p>§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen</p> <p>(1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne von Satz 1 und 2.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (6) – § 7 SGB IX als zentrale Neuerung

- Die allgemeinen Regelungen im 1. Teil des SGB IX gelten auch für die Rehabilitationsträger.
- Das Leistungsrecht hat grundsätzlich („relativen“) Vorrang (Abs. 1 S. 1 Hs. 2).
- Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:
 - Immer vorrangig gelten die Regelungen aus dem Leistungsrecht bezüglich Zuständigkeit und Tatbestandsvoraussetzung (Abs. 1 S. 2).
 - **Regelungen in Kapitel 2-4 des 1. Teils des SGB IX haben absoluten Vorrang vor dem Leistungsrecht der Rehabilitationsträger (Abs. 2).**
- Achtung: Modifizierungen für öffentliche Träger der Jugendhilfe!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (7) – Leistungskoordination

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



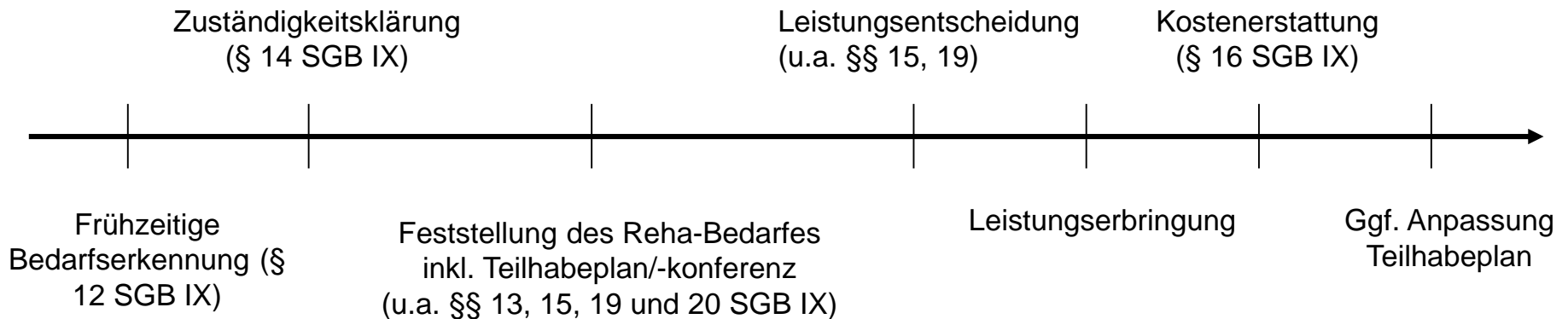
! Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (8) – Frühzeitige Bedarfserkennung

- Sog. Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
- Die Reha-Träger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Sie unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über 1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe, 2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget, 3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und 4. Angebote der Beratung (u.a. § 32 SGB IX).

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (9) – Leistungskoordination

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (10) – Zuständigkeitsklärung

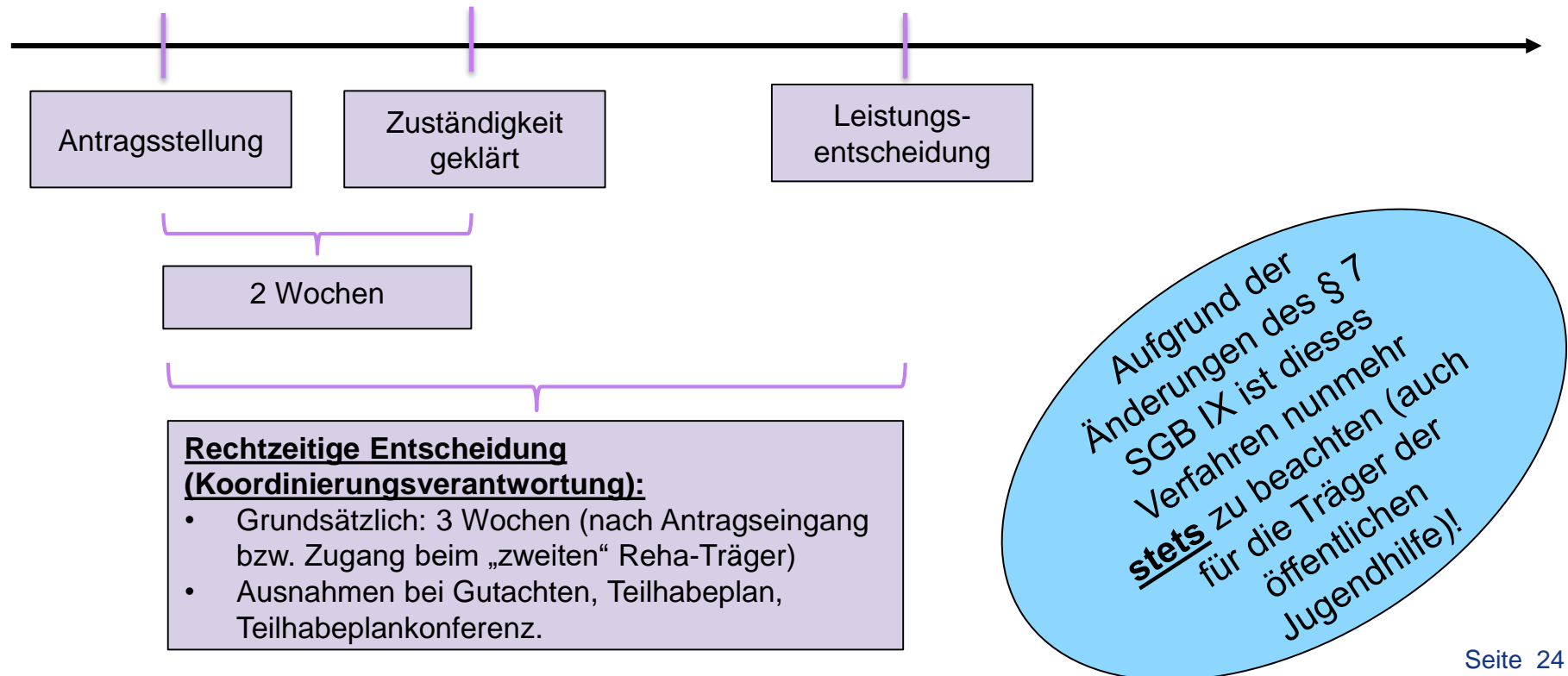
- Wirklich **neu** sind nur einzelne Aspekte.
- Nach der Antragsstellung wird innerhalb von zwei Wochen der sog. **leistende Rehabilitationsträger** bestimmt.
- Möglichkeiten des erstangegangenen Rehabilitationsträger:
 - Keine Weiterleitung d.h. dieser erklärt sich für zuständig oder
 - Unverzögliche Weiterleitung
 - **insgesamt** Unzuständigkeit (= wenn dieser für keine der beantragten Leistungen nach seinem Leistungsgesetz zuständig ist) oder
 - wenn hierfür Ursache der Behinderung geklärt werden muss und nicht fristgerecht möglich (Weiterleitung an den Reha-Träger, der ohne Klärung der Ursache Leistung erbringt, Relevanz für Jugendhilfe!).

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (11) – Zuständigkeitsklärung

- Möglichkeiten des zweitangegangenen Rehabilitationsträger:
 - Achtung: Die 2-Wochen-Frist läuft weiter!
 - Fast identisches Vorgehen:
 - Keine Weiterleitung d.h. dieser erklärt sich für zuständig oder
 - Weiterleitung, wenn dieser feststellt, dass er **insgesamt** nicht zuständig ist, aber nur im Einvernehmen mit einem dritten Reha-Träger. Diese Klärung muss möglichst schnell herbeigeführt werden.
- Folge: Der leistende Reha-Träger **stellt den Rehabilitationsbedarf fest** und **erbringt die Leistungen**. Er hat die **Leistungs- und die Koordinierungsverantwortung** inne!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (12) – Exkurs: Koordinierungsverantwortung/Fristen

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



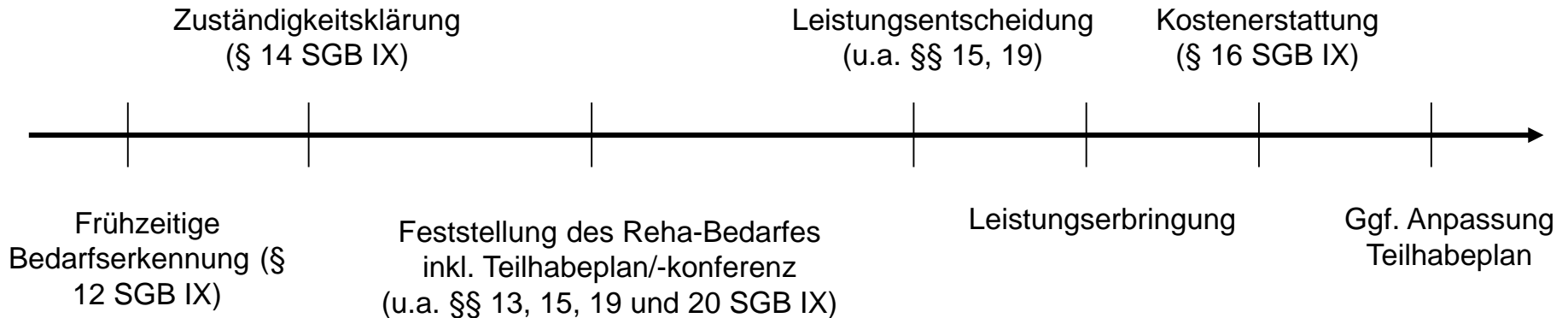
Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (13) – Exkurs: Koordinierungsverantwortung/Fristen

Folgen:

- Grundsätzlich ist nach Ablauf von 2 Monaten eine begründete Mitteilung erforderlich. Ansonsten gilt die Leistung wie beantragt als genehmigt (§ 18 SGB IX). **Achtung:** Dies gilt nicht für die Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** (§ 18 Abs. 7 SGB IX).
- Aber: Der Betroffene kann sich die Leistung nach § 18 Abs. 6 SGB IX selbst beschaffen und die Kosten hierfür ersetzt verlangen.
- Daher sind auch die in Abs. 7 genannten Reha-Träger gehalten, die Leistungen zeitnah zu erbringen. Die Koordinierungsverantwortung ist also auch hier von Relevanz!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (14) – Leistungskoordination

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (15) – Feststellung des Reha-Bedarfes

- **Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX**

„Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“

- Ggf. Begutachtung nach **§ 17 SGB IX**

„Ist für die Feststellung (...) ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Reha-Träger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. (...) Das Gutachten soll (...) einheitlichen Grundsätzen (...) entsprechen.“

→ **ICF-Verfahren?**

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (16) – Feststellung des Reha-Bedarfes

- Überwiegende Meinung der Juristen verneint dies, weil
 - Aus dem Wortlaut des Gesetzes so nicht ableitbar.
 - Nur verpflichtende Anwendung für die Eingliederungshilfe (§ 142 SGB XII-2018 und § 118 SGB IX-2020).
- Aber: ICF Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlungen der Reha-Träger (sog. BAR-Empfehlung):
 - Arbeitsentwurf 03/2018 (abrufbar unter <https://www.bar-frankfurt.de>)
 - Öffentliche Jugendhilfeträger sind nicht Vereinbarungspartner (keine „Verhinderung“), sie können dieser Empfehlung beitreten, wenn sie es nicht tun, haben sie sich aber daran zu orientieren.

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (17) – Feststellung des Reha-Bedarfes

- „Sonderregelfall“: Mehrheit von Reha-Trägern
- Es sind folgende Varianten denkbar:
 - Leistender Reha-Träger stellt fest, dass der Antrag weitere Leistungen zur Teilhabe erfordert, für die er nicht Rehabilitationsträger sein kann (unzuständig): **Antragssplittung/partielle Antragsweiterleitung (§ 15 Abs. 1 SGB IX)**
 - Leistender Rehabilitationsträger stellt fest, dass es zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfes weiterer Rehabilitationsträger bedarf (Mit-Zuständigkeit): **Teilhabeplanverfahren/Teilhabeplankonferenz (§§15 Abs. 2, 19f. SGB IX)**

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (18) – Feststellung des Reha-Bedarfes/Antragssplittung

- Bsp.: Im Rahmen der Bedarfsprüfung durch das Jugendamt als leistender Rehabilitationsträger stellt sich heraus, dass es auch der Leistungen von unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen bedarf.
- Der Antragsteil wird „abgesplittet“ und an den Reha-Träger weitergeleitet.
- Es erfolgt eine **Trennung von Leistungsverantwortung und Koordinierungsverantwortung**, d.h. der andere Reha-Träger entscheidet zwar über die Leistung, aber die Verantwortung für die rechtzeitige Erbringung liegt weiterhin beim leistenden Rehabilitationsträger (Koordinierungsverantwortung).

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (19) – Feststellung des Reha-Bedarfes/Mit-Zuständigkeit weiterer Reha-Träger

- Wenn der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfes die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich hält. Dies erfolgt bei
 - Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder
 - Leistungen verschiedener Leistungsgruppen
- Folge: Durchführung eines **Teilhabeplanverfahrens** oder einer **Teilhabeplankonferenz**.
- Der leistende Rehabilitationsträger „hat den Hut auf“, d.h. ihm steht anders als bei § 15 Abs. 1 SGB IX die Leistungs- und Koordinationsverantwortung zu.

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (20) – Feststellung des Reha-Bedarfes/Mit-Zuständigkeit weiterer Reha-Träger

- **Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) - Grundsätzliches**
 - Was? Entscheidungsgrundlage über den Antrag (§ 19 Abs. 3 SGB IX)
 - Warum? Die in Folie 31 genannten Voraussetzungen und das Teilhabeplanverfahren ist auf Wunsch des Leistungsberechtigten durchzuführen (§ 19 Abs. 1 SGB IX)!
 - Durch wen? Grundsätzlich durch den leistenden Rehabilitationsträger, aber Ausnahmen u.a. in § 19 Abs. 5 SGB IX (§ 143 Abs. 3 S. 2 SGB XII/ab 1.1.2020: § 119 Abs. 3 S. 2 SGB IX): Begrifflichkeit des „verantwortlichen Rehabilitationsträger“

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (21) – Feststellung des Reha-Bedarfes/Mit-Zuständigkeit weiterer Reha-Träger

- **Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) – Sonderproblem**, wenn das Jugendamt verantwortlicher Reha-Träger ist: Es gilt **§ 21 SGB IX**, demnach gelten die Regelungen des Hilfeplanes „**ergänzend**“.
 - Hilfeplan aufzustellen, wenn die Hilfe voraussichtlich über längere Zeit andauert (§ 36 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VIII). Daher könnte es theoretisch Fälle geben, in denen Teilhabeplan, aber kein Hilfeplan aufgestellt wird.
 - Ergänzung gilt damit „nur“ für alle anderen Fälle. Sollte aber so verstanden werden, dass das Teilhabeplanverfahren in das Hilfeplanverfahren integriert wird.
 - Beachten Sie: Hilfeplangespräch hat Elemente der Teilhabeplankonferenz.

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (22) – Feststellung des Reha-Bedarfes/Mit-Zuständigkeit weiterer Reha-Träger

■ Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) – Ablauf

- Zunächst ist § 15 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX relevant
 - Unverzügliche Anforderung der erforderlichen Feststellungen zum Reha-Bedarf durch den leistenden Rehabilitationsträger.
 - Bei fristgerechtem Eingang (in der Regel zwei Wochen nach Anforderung) dieser Feststellungen ist der leistende Rehabilitationsträger hieran gebunden. Andernfalls eigene Feststellung nach allen in Betracht kommenden Gesetzen.
- Teilhabeplan an sich bereitet die Entscheidung über den Antrag vor, v.a. Vorgaben zu Dokumentationspflichten (§ 19 Abs. 2 SGB IX).
- Anpassung im Verlauf der Rehabilitation (§ 19 Abs. 3 SGB IX).

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (23) – Feststellung des Reha-Bedarfes/Mit-Zuständigkeit weiterer Reha-Träger

Teilhabekonferenz (§ 20 SGB IX)

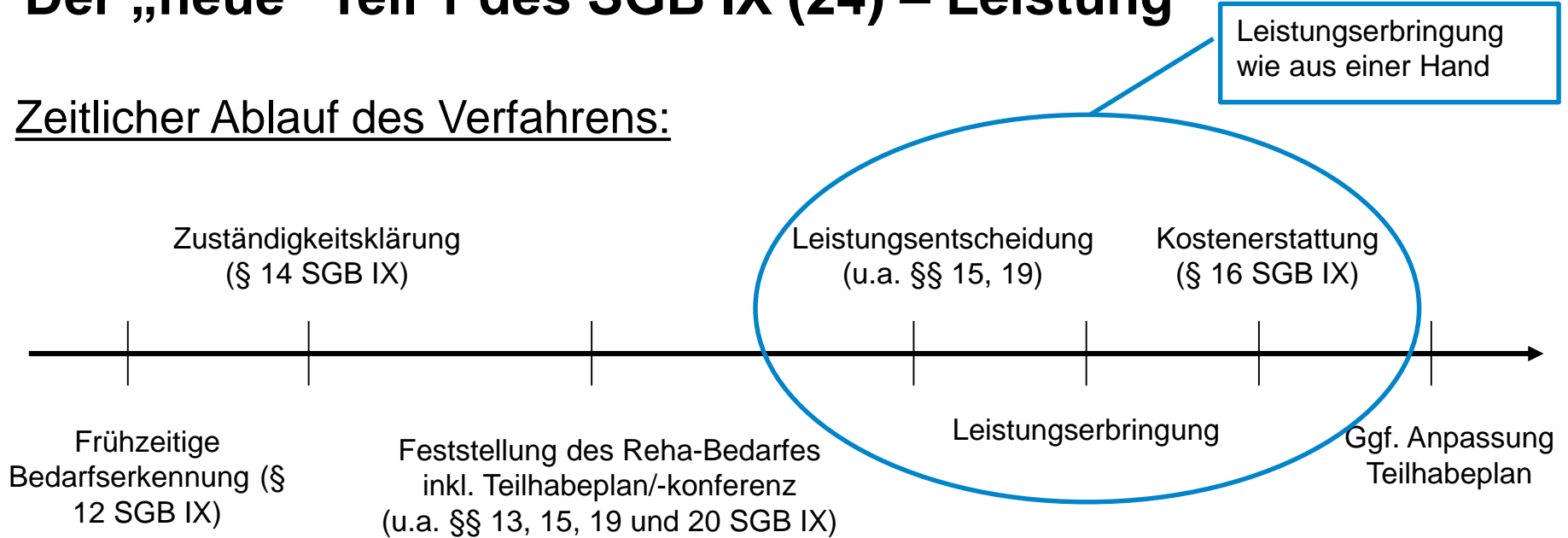
- Wird durchgeführt auf Vorschlag des verantwortlichen Rehabilitationsträger und mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten.
- Weitergehender Beteiligungskreis (u. a. Bevollmächtigte und Beistände des Leistungsberechtigten nach § 13 SGB X, weitere Vertrauenspersonen, Rehabilitationsdienste und –einrichtungen)

Datenschutz (§ 23 SGB IX)

- Verantwortlicher Reha-Träger = verantwortliche Stelle
- Im Übrigen: Verweis auf Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (24) – Leistung

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

Der „neue“ Teil 1 des SGB IX (25) – Leistung

- Leistungsentscheidung
 - Bei alleiniger Zuständigkeit durch den leistenden Reha-Träger.
 - Bei Antragsplittung: Leistung durch „Splittingadressat“.
 - Bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger:
 - Idealfall ist, dass die jeweiligen Rehabilitationsträger ihre Leistung im eigenen Namen erbringen (sog. Konsensfall, **§ 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX**). Entsprechende Dokumentation im Teilhabeplanverfahren erforderlich (Voraussetzungen in Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3).
 - Beim sog. **Konfliktfall (S. 2)** erfolgt dies durch den leistenden Rehabilitationsträger!
Dann: **Kostenerstattung (§ 16 Abs. 2 SGB IX)**!
- Für die (eigentliche) Leistungserbringung gilt dies entsprechend. Im Rahmen dessen entstehen ggf. neue Bedarfe (Anpassung Teilhabeplan).

Gliederung

1	Einführung – Um was geht es?
2	Der „neue“ Teil 1 des SGB IX aus dem Blick der Kinder- und Jugendhilfe
3	Fazit und weitere Informationen

Kurzfasit und Ausblick (1)

- Aufgrund des absoluten Vorrangs der Kapitel 2-4 des neuen 1. Teils des SGB IX gelten viele Regelungen nunmehr verbindlich, aber es gibt einige Ausnahmen für die Jugendhilfe.
- Das Hilfeplanverfahren wird durch den Teilhabeplan nicht verdrängt, sondern beide Pläne ergänzen sich. Dabei ist derzeit noch offen, wie sich dies in der Praxis auswirken wird.
- Als Instrument zur Bedarfsermittlung soll sich das sog. ICF-basierte Verfahren durchsetzen. Dies macht eine Auseinandersetzung hiermit erforderlich.

Kurzfasit und Ausblick (2) – Weitere Informationen

- **AFET-Praxishilfe**
- Aufsätze u.a.:
 - Grünenwald, ZKJ 2018, S. 208-213 und S. 252-257
 - Rosenow, JAmt 2017,480-487
- PPP der BAR unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p5/p5_giraud_teilhabeplanverfahren.pdf

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

**Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL**

Simone Patrin
Zentrum Recht

Telefon: 0211 6398-257

Telefax: 0211 6398-299

E-Mail: s.patrin@diakonie-rwl.de